



Brüssel, den 5. März 2025
(OR. en)

6801/25

ENER 57
ENV 126
CLIMA 56
IND 58
RECH 85
COMPET 122
ECOFIN 245

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. März 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 98 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT
über Solidarität und bestimmte Aspekte hinsichtlich der Gasspeicherung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 98 final.

Anl.: COM(2025) 98 final

6801/25

TREE.2.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2025
COM(2025) 98 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über Solidarität und bestimmte Aspekte hinsichtlich der Gasspeicherung auf der
Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DE

DE

1. EINLEITUNG

Unterirdische Gasspeicheranlagen sind für die Energieversorgungssicherheit der EU von entscheidender Bedeutung. Mit einer Gesamtkapazität von 1 147 TWh (ca. 105 Mrd. m³, etwa ein Drittel der Gesamtnachfrage der EU) sorgen sie für eine erhebliche saisonale Flexibilität des Gasnetzes und decken – im Winter häufig als Hauptversorgungsquelle – in der Regel 25-35 % des tatsächlichen Gasverbrauchs in der EU. Die Gasspeicherung ermöglicht eine effizientere Nutzung des EU-Gassystems, da sie den Bedarf an hohen Einfuhrströmen bei Verbrauchsspitzen mit höheren Gaspreisen verringert. So können überhöhte Investitionen in die Fernleitungsinfrastruktur vermieden werden, wodurch ein Beitrag zur Preisstabilität geleistet wird und Lieferstörungen abgedeckt werden.

Im Jahr 2021 verzeichnete die EU über einen längeren Zeitraum hinweg volatile und hohe Energiepreise, was unter anderem daran lag, dass die Speicherfüllstände niedriger waren als gewöhnlich. Aufgrund der zunehmenden geopolitischen Spannungen nach der umfassenden Invasion Russlands in die Ukraine Anfang 2022 verstärkten sich diese Unsicherheiten, und es wurde deutlich, dass in künftigen Wintern gut gefüllte Gasspeicheranlagen benötigt werden.

Im Juni 2022 nahmen die beiden gesetzgebenden Organe daher den Vorschlag der Kommission zur Änderung¹ der Verordnung (EU) 2017/1938 zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung (im Folgenden „Verordnung über die sichere Gasversorgung“)² an. Mit der Änderung werden unter anderem verbindliche jährliche Befüllungsziele für den 1. November jedes Jahres festgelegt, nämlich 80 % im Jahr 2022 und 90 % ab 2023, sowie Befüllungspfade zur Erreichung dieser Ziele. Mitgliedstaaten ohne Gasspeicher müssen mindestens 15 % ihres jährlichen Gasverbrauchs in einem anderen Mitgliedstaat speichern. Darüber hinaus wurde mit der Verordnung (EU) 2022/1032 (im Folgenden „Verordnung über die Gasspeicherung“) auch die Pflicht eingeführt, die Betreiber von Speicheranlagen in jedem Mitgliedstaat zu zertifizieren.

Insgesamt haben sich diese Maßnahmen als entscheidend erwiesen, um Gasversorgungsengpässe zu überbrücken, und erheblich zur Verringerung von Marktunsicherheiten und Preisschwankungen beigetragen. Das Szenario dramatischer Gaspreisspitzen im Jahr 2022 hat sich in den Jahren 2023 und 2024 nicht wiederholt, und durch die Pflicht zur Zertifizierung der Betreiber von Speicheranlagen wurde die 2021 zu beobachtende Praxis beendet, dass einige der Gasspeicheranlagen Dritter absichtlich nicht bis zur vollen Kapazität oder erst kurz vor den Wintermonaten befüllt wurden.

Die Versorgungssicherheit der EU ist jedoch aufgrund der geopolitischen Instabilität weiterhin gefährdet, insbesondere weil Russland seine Lieferungen im Zusammenhang mit seiner militärischen Aggression gegen die Ukraine weiterhin als Waffe einsetzen könnte. Diese Risiken dürften die Phase der Anspannung und der Unsicherheit auf dem Gasmarkt verlängern und

¹ Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (Verordnung über die Gasspeicherung) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17).

² Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Verordnung über die sichere Gasversorgung) (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

verdeutlichen die zentrale Rolle, die Speicheranlagen für die Versorgungssicherheit der EU weiterhin zukommt. Diese Schlussfolgerung wurde kürzlich durch einen ausführlichen Bericht des Rechnungshofs über die Maßnahmen der EU zur Energieversorgungssicherheit bestätigt.³

In dem vorliegenden Bericht wird eine Bestandsaufnahme der Umsetzung der Verordnung über die Gasspeicherung im Jahr 2024 vorgenommen. Seine Gliederung entspricht weitgehend derjenigen der vorangegangenen beiden Jahresberichte, es werden jedoch einige neue Elemente eingeführt, mit denen den Änderungen der Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird, die durch die Annahme der Verordnung (EU) 2024/1789 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff (im Folgenden „Verordnung über den Gasmarkt“), mit der die Verordnung über die sichere Gasversorgung geändert wurde, vorgenommen wurden. Die neuen Elemente beziehen sich hauptsächlich auf die Bestimmungen zur Risikobewertung und zur Solidarität. Die in diesem Bericht vorgestellten Aktualisierungen zu Gasspeichermaßnahmen, Fortschritten bei den Zertifizierungsverfahren sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und Solidarität beruhen hauptsächlich auf Informationen der Mitgliedstaaten, ergänzt durch Daten von Eurostat, der Gemeinsamen Forschungsstelle, von ACER und von ENTSOG.

2. RECHTSGRUNDLAGE UND KONTEXT

Gemäß Artikel 17a der Verordnung über die sichere Gasversorgung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Jahresberichte vor. Diese Berichte müssen folgende Angaben enthalten:

- einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Speicherverpflichtungen ergriffenen Maßnahmen,
- einen Überblick über die Zeit, die für das Zertifizierungsverfahren⁴, das zuvor in Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009⁵ (im Folgenden „Gasverordnung“) festgelegt war, benötigt wird,
- einen Überblick über die von der Kommission geforderten Maßnahmen, um die Einhaltung der Befüllungspfade und der Befüllungsziele sicherzustellen,
- eine Analyse der potenziellen Auswirkungen der Verordnung auf die Gaspreise und potenzielle Gaseinsparungen in Bezug auf Artikel 6b Absatz 4.

Nach den mit der Verordnung über den Gasmarkt vorgenommenen Änderungen an Artikel 17a der Verordnung über die sichere Gasversorgung muss die Kommission zudem eine allgemeine Bewertung der Anwendung von Artikel 6a bis 6d, Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 4 Buchstabe g,

³ [Sonderbericht Nr. 09/2024: Sicherheit der Gasversorgung in der EU](#).

⁴ Die Pflicht zur Zertifizierung der Betreiber von Speicheranlagen ist nunmehr in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas und Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (Neufassung), die am 5. Februar 2025 in Kraft trat, festgelegt (ABl. L 2024/1789, 15.7.2024) (Verordnung über den Gasmarkt).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (Gasverordnung) (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Artikel 13, Artikel 13a, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17a, Artikel 18a, Artikel 20 Absatz 4 und den Anhängen Ia und Ib vorlegen.

3. ÜBERBLICK ÜBER DIE VON DEN MITGLIEDSTAATEN ERGRIFFENEN MAßNAHMEN

Nach den mit der Verordnung über die Gasspeicherung vorgenommenen Änderungen müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Befüllungsziele zu erreichen. Sie sollten sich darum bemühen, nach Möglichkeit marktbaserte Maßnahmen zu nutzen, um unnötige Marktstörungen zu vermeiden. Die Maßnahmen können regulatorische Maßnahmen, finanzielle Anreize oder einen Ausgleich für Marktteilnehmer umfassen.

Die Verordnung über die Gasspeicherung enthält eine als Beispiel gedachte und nicht erschöpfende Liste möglicher Maßnahmen und Instrumente. Im Herbst 2024 sandte die Kommission den Behörden der Mitgliedstaaten einen Fragebogen zu, um Angaben zu den Maßnahmen und Instrumenten zu erfassen, die diese angewandt hatten, um die Befüllung ihrer Speicher sicherzustellen. Diese Maßnahmen und Instrumente umfassten unter anderem die von Mitgliedstaaten ohne unterirdische Gasspeicheranlagen unterzeichneten Abkommen, Absichtserklärungen (MoU) oder Lastenteilungsmechanismen, die Regelungen zur Nutzung unterirdischer Speicheranlagen enthalten.

Die Mitgliedstaaten mit unterirdischen Gasspeicheranlagen bestätigten, dass die meisten der 2022 und 2023 angewandten Maßnahmen 2024 fortgesetzt wurden. Im vergangenen Jahr haben Österreich, Lettland, die Niederlande und Spanien neue Maßnahmen getroffen und/oder die bestehenden Maßnahmen verlängert bzw. aufgehoben. Die staatlich kontrollierte strategische Reserve Österreichs wurde verlängert, Lettland führte ein neues gebündeltes Produkt ein, um Anreize für die langfristige Nutzung der Speicher zu schaffen, und die Niederlande haben die Aufgabe der Befüllung der Speicheranlage erneut an eine benannte Partei vergeben. In Spanien wurde der Preisnachlass auf Speichertarife für Kapazitäten mit einem festgelegten Verbrauch von mehr als 20 Tagen abgeschafft. Die günstigen Marktbedingungen in der Einspeichersaison 2024 vereinfachten die effiziente Befüllung der Speicherstätten rechtzeitig, ohne dass Notfall-Maßnahmen ergriffen werden mussten. Zu den Maßnahmen, die am häufigsten von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, zählten:

- Mindestmengen in Gasspeichern: Verpflichtung der Betreiber von Speicheranlagen, einen der nationalen Zielvorgabe genügenden Mindestfüllstand zu erzielen;
- Kapazitätsausschreibung: Verpflichtung der Speicheranlagenbetreiber, die Kapazitäten den Marktteilnehmern anzubieten (zumeist in Versteigerungen);
- Benennung einer speziellen Stelle: Übertragung der Aufgabe, das Befüllungsziel zu erreichen, falls dieses Befüllungsziel sonst nicht erreicht würde;
- strategische Speicherung: Einführung wirksamer Instrumente für den Erwerb und die Verwaltung strategischer Speicherung durch öffentliche oder private Stellen;
- ungenutzte gebuchte Kapazitäten: Gewährleistung, dass gebuchte Kapazitäten durch Anwendung eines „use-it-or-lose-it“-Engpassmechanismus wirksam genutzt werden, wonach gebuchte, aber ungenutzte Speicherkapazitäten freizugeben sind.

Nähere Angaben zu den getroffenen Maßnahmen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1 – Maßnahmen nach Artikel 6b, die je Mitgliedstaat mit UGS durchgeführt werden

	AT	BE	BG	CZ	DE	DK	ES	FR	HR	HU	IT	LV	NL	PL	PT	RO	SE	SK
Mindestmenge in Gasspeicheranlagen	x		x	x			x		t	x					x	x		x
Kapazitätsausschreibung		x				x	x	x			x				x			
Von Fernleitungsnetzbetreibern verwaltete Ausgleichsgasvorräte									x		t							
anderen benannten Stellen auferlegte Verpflichtungen				x	x	x			x		t			x				
Koordinierte Instrumente																		
Freiwillige Mechanismen für die gemeinsame Beschaffung																		
Finanzielle Anreize für Marktteilnehmer		x			t		x	x				t		t				
Ungenutzte gebuchte Kapazitäten	x	x		x	x		x		x		x							
Strategische Speicherung	x		x	x	x	x	x			x	x	x						
Benennung einer speziellen Stelle				x			x	x	t		t		t			x		
Preisnachlass auf Speichertarife		x						t										
Kapital- und Betriebsausgaben								x			x							
Sonstiges																		

T: vorübergehende Maßnahme

Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf die Befragung durch die Kommission sowie [der im Auftrag der ACER von VIS erstellte Bericht über die Gasspeicherung 2023 \(Gas Storage Report 2023\)](#)

4. ÜBERBLICK ÜBER DAS ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Mit den Bestimmungen der Verordnung über die Gasspeicherung, die in die Gasverordnung⁶ aufgenommen wurden, wurden die Betreiber von Speicheranlagen verpflichtet, sich von den zuständigen nationalen Behörden zertifizieren zu lassen, um Risiken für die Gasversorgungssicherheit auf regionaler, nationaler oder unionsweiter Ebene zu verringern, die sich unter anderem aus folgenden Faktoren ergeben könnten:

- Eigentums-, Liefer- oder sonstige Geschäftsbeziehungen, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit des Betreibers einer Speicheranlage, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen, haben könnten;
- Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland, die aus dem Völkerrecht erwachsen, einschließlich Vereinbarungen mit einem oder mehreren Drittländern, denen die Union als

⁶ Wie bereits erwähnt, ist die Pflicht zur Zertifizierung der Betreiber von Speicheranlagen nunmehr in Artikel 15 der Verordnung über den Gasmarkt (Verordnung (EU) 2024/1789) festgelegt.

Vertragspartei angehört und durch die die Fragen der Energieversorgungssicherheit geregelt werden;

c) Rechte und Pflichten betroffener Mitgliedstaaten gegenüber einem Drittland, die sich aus von den betroffenen Mitgliedstaaten mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenen Abkommen oder Übereinkommen ergeben, soweit diese Abkommen oder Übereinkommen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen; oder

d) anderen besonderen Gegebenheiten und Umstände im Einzelfall.

Gemäß den Rechtsvorschriften müssen die Mitgliedstaaten bis zum 2. Januar 2024 Entwürfe für Zertifizierungsbeschlüsse vorlegen und der Kommission mitteilen. Einige Mitgliedstaaten haben ihre Beschlüsse über die Speicherzertifizierung bereits 2023 vorgelegt, und die Kommission gab sechs Stellungnahmen ab.⁷ Im Jahr 2024 wurde das Zertifizierungsverfahren fortgesetzt, und bislang wurden fünf Stellungnahmen abgegeben, während sich 17 Stellungnahmen zu vier Mitgliedstaaten in verschiedenen Phasen des Annahmeverfahrens befinden. Die Vorlage der Beschlussentwürfe einiger Mitgliedstaaten steht noch aus. In einer begrenzten Zahl von Fällen hängt die Ausarbeitung der Stellungnahme von den Änderungen des nationalen Rechts- oder Regelungsrahmens ab, sodass ihre Veröffentlichung länger dauert. Die Aussicht, dass das Zertifizierungsverfahren für die meisten Mitgliedstaaten bis Ende 2025 abgeschlossen ist, erscheint realistisch. Durch den erfolgreichen Abschluss des Zertifizierungsverfahrens erlangten die Mitgliedstaaten die vollständige Kontrolle über ihre strategischen Vermögenswerte zurück, und eine Wiederholung des Szenarios von 2021 wird verhindert, als bestimmte Betreiber von Speicheranlagen diese absichtlich auf sehr niedrigem Niveau hielten.

Tabelle 2 – Überblick über das Zertifizierungsverfahren im Jahr 2024

MS	Anträge	Anhängige Anträge Anzahl der Betreiber (Anzahl der Speicherstätten) [1]	Gesamtzahl der Betreiber (Anzahl der Speicherstätten) [2]
AT	4		4 (8)
BE	1		1 (1)
BG		1 (1)	1 (1)
CZ		4 (9)	4 (9)
DE	5	20 (24)	25 (50)
DK	1		1 (2)
ES	2		2 (4)
FR	3		3 (16)
HR	1		1 (1)
HU	2		2 (5)
IT		3 (13)	3 (13)
LV	1		1 (1)
NL	4	1 (3)	4 (7)
PL	1		1 (7)

⁷ https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-security/gas-storage_en#certification-for-storage-system-operators.

PT	1		1 (1)
RO	2		2 (6)
SE	1		1 (1)
SK	2		2 (2)
INSGESAMT	31	29 (50)	58 (122)

¹¹ Die Zertifizierungen werden je Betreiber und/oder Speicherstätte ausgestellt.

¹² Auf der Grundlage des Austauschs mit den Mitgliedstaaten, der GIE AGSI+ sowie des im Auftrag der ACER von VIS erstellten Berichts über die Gasspeicherung 2023 (Gas Storage Report 2023).

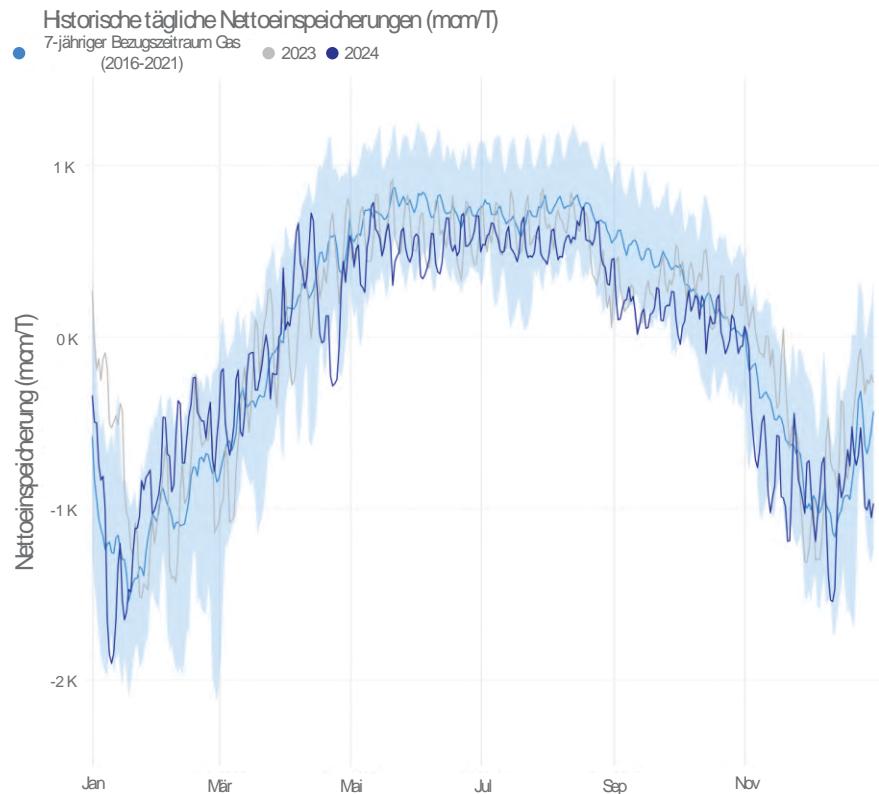
5. EINHALTUNG DER SPEICHERBEFÜLLUNGSZIELE IM JAHR 2024

Im November 2023 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2633⁸ mit den Zwischenzielen für 2024 angenommen. Der Befüllungspfad mit Zwischenzielen bietet den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität, die es ihnen ermöglicht, das endgültige Befüllungsziel von 90 % bis zum Beginn der Heizperiode im November zu erreichen. Im Laufe des Jahres 2024 wurde der Befüllungspfad entsprechend den festgelegten Zielen eingehalten.

Ende März 2024 lag der Füllstand der unterirdischen Gasspeicheranlagen in der EU bei 60 % (670 TWh), worin eine im Vergleich zu historischen Werten anhaltend überdurchschnittliche Befüllungsrate Niederschlag findet. Die Gasspeicherfüllstände im zweiten und dritten Quartal 2024 entsprachen weitgehend denen des Jahres 2023, sodass die EU am 19. August und damit fast am selben Tag wie 2023 (16. August) einen Gesamtstand von 90 % erreichte. Da die Füllstände bereits nach der Entnahmesaison 2023/2024 hoch waren, erfolgte die Befüllung in den letzten Monaten der Einspeichersaison langsamer als üblich. Etwa 60 % des im Sommer eingelagerten Gases wurden in den Monaten Mai bis Juli eingespeichert (siehe Abbildung 1). Bis zum 1. November 2024 erreichte der Gasspeicher der EU 95 %, wobei alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks das Befüllungsziel übertrafen (siehe Abbildung 2).

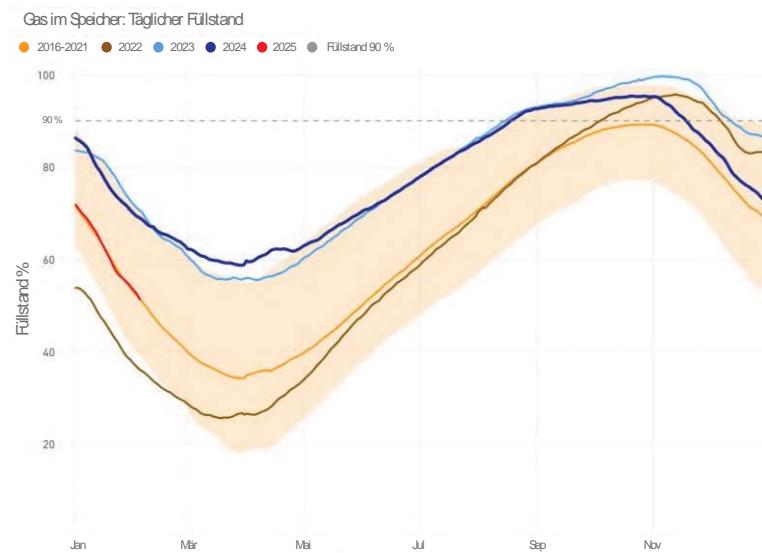
Abbildung 1 – Historische tägliche Nettoeinspeicherungen

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2633 der Kommission vom 20. November 2023 zur Festlegung des Befüllungspfades mit Zwischenzielen für 2024 für jeden Mitgliedstaat mit unterirdischen Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet, die direkt mit seinem Absatzgebiet verknüpft sind (ABl. L, 2023/2633, 23.11.2023).



Quelle: JRC-Dashboard zur Versorgungssicherheit.⁹

Abbildung 2 – Gas in unterirdischen Speicheranlagen in der EU in den Jahren 2024 und 2023 (bis Dezember) im Vergleich zum Durchschnitt und zur Spanne der vorangegangenen sechs Jahre.



Quelle: JRC-Dashboard zur Versorgungssicherheit.

Bis zum 1. November füllten fast alle Mitgliedstaaten ihre Speicher zu mehr als 90 % auf und erfüllten damit das in der Durchführungsverordnung festgelegte Ziel. Die einzige Ausnahme war

⁹ [Link zum JRC-Dashboard zur Versorgungssicherheit.](#)

Dänemark, wo der Speicherfüllstand am 1. November bei 75 % lag. Der Füllstand unterhalb des Zielwerts in Dänemark war auf eine Kombination von Problemen mit der technischen Infrastruktur im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Tyra-Produktionsplattform und von ungeplanten Wartungsarbeiten am Gasterminal Nybro zurückzuführen. Darüber hinaus hatte Deutschland bis zum 31. Dezember 2024 eine sogenannte Gasspeicherumlage erhoben, eine Steuer auf transportiertes Gas, die zur Deckung der Kosten für die Befüllung der Speicheranlagen eingeführt worden war. Die Einfuhr von Gas aus Richtung Deutschland erschien daher weniger attraktiv und veranlasste die Marktteilnehmer, stattdessen Gas aus Gasspeicheranlagen, auch in Dänemark, zu entnehmen. Zwar wurde das Ziel für den 1. November nicht erreicht, jedoch blieb die Energieversorgungssicherheit in Dänemark insgesamt stabil, was vor allem auf die kurz zuvor erfolgte Inbetriebnahme der Baltic Pipe und den kontinuierlich steigenden Anteil der Biomethanerzeugung zurückzuführen war, die fast 40 % des inländischen Gasverbrauchs deckt. Dies verdeutlicht, dass eine in einem Mitgliedstaat erlassene Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit in einem anderen Mitgliedstaat haben kann und dass einseitige nationale Maßnahmen zu vermeiden sind. Die Europäische Kommission steht in einem aktiven Austausch mit Dänemark und der zuständigen nationalen Behörde, die die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um das Zwischenziel vom 1. Februar 2025 zu erreichen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Speicherkapazitäten Lettlands und der Niederlande wesentlich größer sind als die inländischen Verbrauchsmengen, weshalb gemäß Artikel 6a der Verordnung über die Gasspeicherung das endgültige jährliche Ziel für diese beiden Mitgliedstaaten anders festgelegt wird und beide Länder daher das Befüllungsziel von 90 % erreicht haben, auch wenn der Nominalwert etwas niedriger war (siehe auch Fußnote 11 für eine zusätzliche Erläuterung der Methode der Senkung).

Was die Energiegemeinschaft betrifft, so wurden bei der Umsetzung der Bestimmungen zur Gasspeicherung nach der Verordnung über die sichere Gasversorgung einige Fortschritte erzielt. Serbien und die Ukraine, die beiden Vertragsparteien mit Speicheranlagen, erreichten ihre Speicherziele (Stand Mai 2024). Weitere Einzelheiten sind dem Jahresbericht 2024 des Sekretariats der Energiegemeinschaft zu entnehmen.¹⁰

Tabelle 3 – Einhaltung der Befüllungsziele nach der Verordnung über die Gasspeicherung für 2024¹¹

Mitgliedstaat	Zwischenziel 1. Februar	Füllstand 1. Februar	Zwischenziel 1. Mai	Füllstand 1. Mai	Zwischenziel 1. Juli	Füllstand 1. Juli	Zwischenziel 1. September	Füllstand 1. September	Befüllungsziel 1. November	Füllstand 1. November
AT	50 %	81 %	40 %	75 %	58 %	83 %	72 %	92 %	90 %	94 %
BE	30 %	60 %	5 %	52 %	40 %	73 %	78 %	94 %	90 %	98 %
BG	52 %	67 %	33 %	44 %	55 %	72 %	77 %	88 %	90 %	100 %
CZ	40 %	75 %	25 %	62 %	30 %	82 %	60 %	93 %	90 %	92 %
DE	45 %	74 %	10 %	68 %	30 %	82 %	65 %	95 %	90 %	98 %
DK	45 %	75 %	40 %	55 %	60 %	64 %	80 %	75 %	90 %	75 %
ES	59 %	81 %	60 %	83 %	66 %	95 %	80 %	100 %	90 %	100 %

¹⁰ <https://www.energy-community.org/news/Energy-Community-News/2024/05/28b.html>.

¹¹ Die Regulierungsziele aus Tabelle 3 unterliegen der Senkung gemäß Artikel 6a der Verordnung über die sichere Gasversorgung. Die Tabelle mit den Zielvorgaben ist dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2633 der Kommission entnommen. Dieser Anhang unterliegt den anteiligen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung über die sichere Gasversorgung, insbesondere den Artikeln 6a, 6b und 6c. Für Mitgliedstaaten, die unter Artikel 6a Absatz 2 fallen, wird das anteilige Zwischenziel berechnet, indem der in der Tabelle angegebene Wert mit dem Grenzwert von 35 % multipliziert und das Ergebnis durch 90 % geteilt wird.

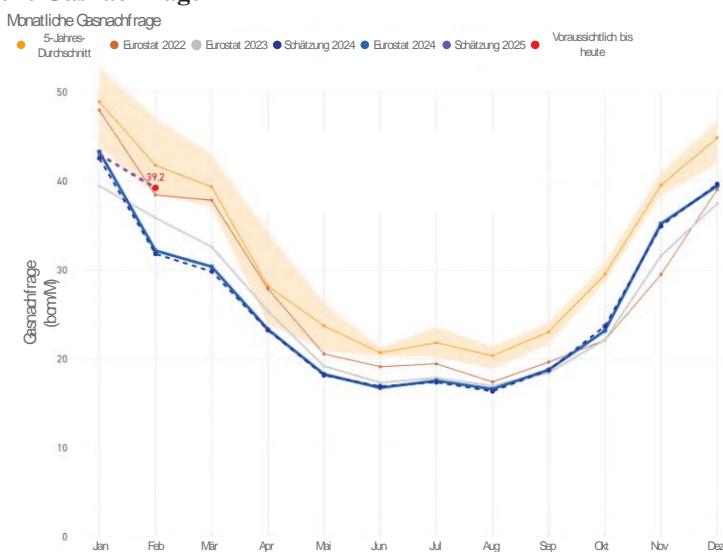
FR	41 %	59 %	11 %	50 %	39 %	68 %	81 %	90 %	90 %	95 %
HR	46 %	51 %	29 %	33 %	51 %	59 %	83 %	88 %	90 %	91 %
HU	51 %	76 %	37 %	71 %	65 %	78 %	86 %	90 %	90 %	91 %
IT	45 %	64 %	36 %	65 %	54 %	82 %	72 %	93 %	90 %	99 %
LV	45 %	57 %	41 %	46 %	63 %	58 %	90 %	71 %	90 %	80 %
NL	43 %	65 %	30 %	55 %	50 %	69 %	68 %	91 %	90 %	89 %
PL	50 %	75 %	35 %	43 %	60 %	73 %	80 %	98 %	90 %	98 %
PT	70 %	103 %	70 %	92 %	80 %	102 %	80 %	102 %	90 %	103 %
RO	40 %	63 %	41 %	58 %	65 %	77 %	85 %	94 %	90 %	103 %
SE	59 %	77 %	30 %	63 %	61 %	63 %	79 %	91 %	90 %	91 %
SK	45 %	73 %	20 %	70 %	27 %	79 %	67 %	95 %	90 %	95 %

Quelle: Füllstände auf der Grundlage von GIE AGSI+.

Senkung der Nachfrage

Die Gasnachfrage wurde zwischen August 2022 und September 2024 um 18 % gesenkt, womit das freiwillige Ziel einer Senkung um 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369¹² und der Empfehlung C/2024/2476¹³ des Rates übertroffen wurde.

Abbildung 3 – Monatliche Gasnachfrage



Quelle: [JRC-Dashboard zur Versorgungssicherheit](#).

Risikobewertung

Bei der vom ENTSOG im November 2024 durchgeföhrten EU-weiten Simulation zur Versorgungssicherheit werden Szenarien einer längeren Unterbrechung einer einzelnen Versorgungsquelle berücksichtigt. Insbesondere wird in allen Szenarien die vollständige

¹² Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage

¹³ Empfehlung C/2024/2476 des Rates vom 25. März 2024 betreffend die Fortsetzung koordinierter Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage.

Unterbrechung der russischen Versorgung als Ausgangslage betrachtet. Außerdem wird in allen Szenarien von außergewöhnlich niedrigen Füllständen zu Beginn der Wintersaison ausgegangen, und es werden zusätzliche Infrastrukturunterbrechungen untersucht, um Risiken im Zusammenhang mit der Kontrolle der für die Gasversorgungssicherheit maßgeblichen Infrastruktur Rechnung zu tragen, etwa dem Missbrauch vorhandener Infrastruktur, einschließlich des Hortens von Speicherkapazitäten oder Verstößen gegen das Unionsrecht. In den Schlussfolgerungen wird die Widerstandsfähigkeit des EU-Gassystems bestätigt und die Schlüsselrolle einer Senkung der Gasnachfrage durch Energieeinsparungen oder Energieeffizienzmaßnahmen hervorgehoben.

6. SOLIDARITÄT

Die mit der Verordnung über die sichere Gasversorgung eingeführten Solidaritätsmechanismen spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass geschützte Kunden wie Haushalte und Krankenhäuser in extremen Krisen weiterhin Zugang zu Gas haben. Solidarität wurde ursprünglich durch freiwillige bilaterale Solidaritätsvereinbarungen zwischen direkt verbundenen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt, mit Ausnahme von Malta, Zypern und Irland, denen eine Ausnahmeregelung zugutekommt (da sie nicht direkt mit einem anderen Mitgliedstaat verbunden sind). Bislang wurden neun der erwarteten vierzig Solidaritätsvereinbarungen unterzeichnet, darunter Vereinbarungen zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz, die 2024 unterzeichnet wurden. Auf dem Höhepunkt der Gaskrise im Jahr 2022 war die EU aufgrund der geringen Zahl der ratifizierten Vereinbarungen einem Risiko der Versorgungssicherheit ausgesetzt, weshalb das Konzept freiwilliger Vereinbarungen neu bewertet wurde. Daraus folgend wurde das Konzept der Solidarität durch die Verordnung über den Gasmarkt gestärkt, mit der Standard-Solidaritätsbestimmungen eingeführt wurden, um den Solidaritätsgrundsatz im Krisenfall und in Fällen, in denen keine bilateralen Solidaritätsvereinbarungen bestehen, umzusetzen.

Darüber hinaus wird mit der Verordnung über den Gasmarkt die Solidaritätspflicht auf indirekt verbundene Mitgliedstaaten ausgeweitet, sodass sie unter anderem über LNG-Lieferungen Zugang zu einer größeren marktbasierter Solidarität erhalten. Eine von der Kommission im November 2024 organisierte Planübung zum Krisenfall („Probelauf“) zeigte die Wirksamkeit der neuen Solidaritätsbestimmungen und hob die Rolle marktbasierter Maßnahmen hervor, mit denen die Gesamtkosten der Solidarität für die EU gesenkt werden. Darüber hinaus kann LNG eine Schlüsselrolle bei Solidaritätsersuchen zukommen, da die Mitgliedstaaten in der Diskussion zwischen den Markakteuren eine unterstützende Rolle spielen können, ohne rechtlich verpflichtet zu sein, LNG-Lieferanten zur Umleitung ihrer Lieferungen zu aufzufordern. Bei der Übung wurden auch Bereiche ermittelt, in denen die Umsetzung der Solidarität im Krisenfall verbessert werden könnte; dazu gehören klarere Verfahren, Leitlinien für Überwachungsmaßnahmen und vertragliche Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien zur Erleichterung der Umsetzung der Solidaritätsmechanismen.

7. UMSETZUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE GASSPEICHERUNG IM JAHR 2025

Die Zwischenziele für die Befüllungspfade für 2025 beruhen auf den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und der Bewertung der allgemeinen Versorgungssicherheitslage durch die Kommission unter Berücksichtigung der Befüllungsraten der vorangegangenen fünf Jahre und der Winterversorgungsprognose des ENTSOG. Die Ziele für 2025 wurden im November

2024 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2995 der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses für die Gasspeicherung formell festgelegt. Diese Zwischenziele gelten als Mindestziele, die ein Höchstmaß an Marktflexibilität bieten, um 90 % zu erreichen, solange die Anstrengungen zur Nachfragesenkung fortgesetzt werden und die Versorgung auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr gehalten wird.

Tabelle 4 – Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2995¹⁴ der Kommission vom 29.11.2024 angenommene Zwischenziele für Mitgliedstaaten mit unterirdischen Gasspeicheranlagen für 2025 (https://energy.ec.europa.eu/publications/implementing-regulation-setting-filling-trajectory-intermediary-targets-2025-member-states_en)

Mitgliedstaat	Zwischenziel 1. Februar	Zwischenziel 1. Mai	Zwischenziel 1. Juli	Zwischenziel 1. September	Befüllungsziel 1. November ¹⁵
AT	64 %	52 %	66 %	77 %	90 %
BE	30 %	5 %	40 %	78 %	90 %
BG	55 %	36 %	57 %	77 %	90 %
CZ	40 %	25 %	30 %	60 %	90 %
DE	45 %	10 %	30 %	65 %	90 %
DK	45 %	40 %	60 %	75 %	90 %
ES	58 %	53 %	64 %	80 %	90 %
FR	41 %	11 %	39 %	81 %	90 %
HR	46 %	29 %	51 %	83 %	90 %
HU	59 %	38 %	61 %	84 %	90 %
IT	55 %	45 %	54 %	72 %	90 %
LV	45 %	41 %	63 %	90 %	90 %
NL	47 %	39 %	57 %	72 %	90 %
PL	50 %	35 %	60 %	80 %	90 %
PT	70 %	70 %	80 %	80 %	90 %
RO	41 %	42 %	63 %	84 %	90 %
SE	53 %	5 %	5 %	5 %	90 %
SK	45 %	20 %	29 %	74 %	90 %

Aus der Winterversorgungsprognose 2024/2025 des ENTSOG geht hervor, dass Europa in einem Referenzwinterszenario (ohne längere Kälteperioden) am Ende dieses Winters immer noch über 40 % der Gasvorräte verfügen könnte, auch ohne russisches Pipeline-Gas.

8. ANALYSE DER POTENZIELLEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE GASPREISE

Die Gasspeicher sind nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine Entspannung der Gasmärkte, da sie bei knapper Versorgung erhebliche Gasmengen liefern und somit Preisschwankungen und -spitzen abmildern können. Es wurde festgestellt, dass die Spotmarktpreise für Gas tendenziell höher sind, wenn die Füllstände unter dem Durchschnitt liegen.¹⁶ In diesem Zusammenhang hat die Internationale Energieagentur im [Medium-Term Gas Report 2023](#) festgestellt, dass im dritten Quartal 2023 der hohe Füllstand im Zusammenspiel mit der verhaltenen Nachfrage „die europäischen Spotmarktpreise für Gas drückte“. Zu ähnlichen

¹⁴ Diese Tabelle unterliegt den anteiligen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/1938, insbesondere den Artikeln 6a, 6b und 6c.

¹⁵ Siehe Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

¹⁶ [What Drives Natural Gas Prices?](#) auf JSTOR.

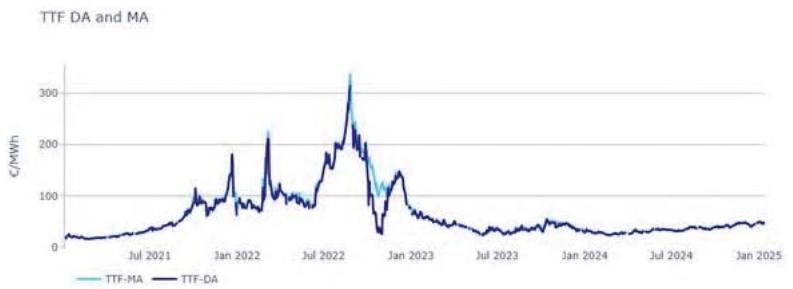
Feststellungen gelangte im Juni 2023 ACER in ihrem [Bericht](#), in dem es hieß, dass „die Speicherfüllstände deutlich über dem Durchschnitt der Vorjahre liegen, was dazu beigetragen hat, die Preise zu drücken.“

Wie aus der nachstehenden Grafik ersichtlich, bewegten sich die Großhandelspreise für Gas in den letzten Monaten zwischen 30 und 50 EUR/MWh. Seit dem Höhepunkt der Krise im Sommer 2022, als die Preise ein beispielloses Niveau von über 300 EUR/MWh erreichten, sind sie erheblich gesunken, liegen aber immer noch deutlich über dem Vorkrisenniveau und weisen immer wieder von Phasen ausgeprägter Volatilität auf.

Das umfassende Maßnahmenpaket der Mitgliedstaaten und der Kommission trug dazu bei, die Marktlage zu verbessern und den Preisdruck zu mildern. Eine wichtige Rolle spielte bei diesen Initiativen die in der Verordnung über die Sicherheit der Gasversorgung vorgesehene Verpflichtung, vor dem Winter bestimmte Mindestgasmengen zu speichern. Der seit dem Spätherbst 2022 verzeichnete sehr hohe Füllstand der Speicher war ein sehr wichtiger (wenn auch nicht der einzige) Faktor, der dazu beitrug, die Marktlage zu entspannen und die Gaspreise nach unten zu treiben.

Im Spätherbst 2024/Anfang 2025 setzte jedoch vor dem Hintergrund eines angespannten Marktes und einer höheren Nachfrage aufgrund kälterer Witterung auf dem europäischen Gasmarkt die Entwicklung hin zu einem negativen Sommer-Winter-Spread ein. Diese Preiskonstellation ist für Einspeicherungen im Sommer, dem üblichen Zeitraum für die Befüllung der Speicher, nicht günstig. Es handelt sich um eine relativ neue Entwicklung, und im Januar 2025, dem Zeitraum der Ausarbeitung dieses Berichts, gab es immer noch keine Einigkeit hinsichtlich der genauen Ursachen. Das Phänomen war auch auf anderen Märkten (z. B. Südostasien) zu beobachten und lässt sich daher nicht allein durch die Angebots- und Nachfragesituation in Europa erklären. Einige der aktuellen für Europa spezifischen Faktoren wie das kalte Wetter und die geringe Erzeugung erneuerbarer Energie tragen möglicherweise zum aktuellen Anstieg der Gaspreise und zu einer höheren Entnahme aus Speicheranlagen bei. Es ist davon auszugehen, dass die bevorstehende Welle zusätzlicher LNG-Kapazitäten, die in den kommenden Jahren zur Verfügung gestellt werden, zu einer Verringerung der künftigen Weltmarktpreise führen wird. Um den Druck auf das System zu verringern und Marktverzerrungen bei der Befüllung der Gasspeicher zu vermeiden, wird die Kommission in der Zwischenzeit den Spielraum, der den Mitgliedstaaten in der Verordnung eingeräumt wird, nutzen und eine Empfehlung herausgeben, um die Mitgliedstaaten bei einer besseren Abstimmung zu unterstützen und die Befüllungspfade noch flexibler zu gestalten, damit die Mitgliedstaaten die Befüllungsziele für die Gasspeicherung in ihrer eigenen Geschwindigkeit umsetzen können.

Abbildung 4 – TTF-Day-Ahead- und -Month-Ahead-Preise – Juni 2021 bis September 2025



Quelle: ENER auf Grundlage von S&P Global Data.

9. SCHLUSSFOLGERUNG

Im Jahr 2024 wurden alle mit der Verordnung über die Gasspeicherung gesetzten Zielvorgaben erreicht oder übertrffen. Bis zum 1. November erfüllten fast alle Mitgliedstaaten das regulatorische Ziel, die einzige Ausnahme von der Regel war Dänemark. Die niedrigeren Füllstände stellten jedoch insgesamt keine Gefahr für die Energieversorgungssicherheit Dänemarks dar, und Dänemark war in der Lage, das Zwischenziel für den 1. Februar 2025 zu erreichen.

Die Winterversorgungsprognose 2024/2025 des ENTSOG sowie die vierteljährlichen Gasmarktberichte 2024 der Kommission deuten auf relativ reibungslose Befüllungspfade während des gesamten Jahres 2024 hin. Dies wird dadurch bestätigt, dass kein Mitgliedstaat im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr neue Befüllungsmaßnahmen getroffen hat. Es erfolgte kein Rückgriff auf nicht marktisierte Maßnahmen, und es gibt Grund zu der Annahme, dass der Mechanismus der Mindestzwischenziele den Mitgliedstaaten weiterhin ein ausreichendes Maß an Flexibilität bei der Festlegung eigener Maßnahmen und Zeitpläne bietet. Gleichzeitig trug die Erreichung der in der Verordnung über die Gasspeicherung festgelegten Ziele dazu bei, am Ende des Jahres die Risikoprämie auf dem Gasmarkt zu senken.

Das Zertifizierungsverfahren für Gasspeicheranlagen wurde 2024 fortgesetzt. Die nationalen Behörden haben Fortschritte bei der Annahme von Zertifizierungsbeschlüssen erzielt, und die Kommission gab im Laufe des Jahres mehrere Stellungnahmen ab. Einige Mitgliedstaaten haben ihre Beschlüsse zwar noch nicht vorgelegt, jedoch hat sich die Kontrolle der EU über die strategischen Vermögenswerte verbessert, und der Spielraum für Marktmanipulation hat sich im Vergleich zu 2021 erheblich verringert.

Im Jahr 2024 hat kein Mitgliedstaat neue Krisenstufen gemäß Artikel 11 der Verordnung über die sichere Gasversorgung ausgerufen. Finnland ist von der Alarmstufe zur Frühwarnung zurückgekehrt, und Dänemark, Schweden und Estland haben die Frühwarnung außer Kraft gesetzt. Die Ausrufung einer Krise ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Mitgliedstaat die Anwendung von Solidaritätsmaßnahmen beantragen kann, und dementsprechend wurden im Jahr 2024 keine Solidaritätssuchen gestellt. Durch die Befragung der Mitgliedstaaten erfuhr die Kommission, dass 2024 keine bilateralen Lastenteilungsvereinbarungen unterzeichnet wurden.

Die Prüfung der Solidaritätsbestimmungen, die mit der Verordnung (EU) 2024/1789 über den Gasmarkt eingeführt wurden, bestätigt auch, dass die Mitgliedstaaten, die Kommission und der ENTSOG auf einen Gasnotstand vorbereitet sind und dass die Anwendung der bestehenden und neu vereinbarten EU-Bestimmungen zur Solidarität im Allgemeinen einen angemessenen Rahmen

für die Aktivierung einer raschen und wirksamen Krisenreaktion bietet. Die neuen Solidaritätsbestimmungen, mit denen die Mechanismen auf indirekt verbundene Mitgliedstaaten ausgeweitet werden, ermöglichen den Zugang zu größerer und voraussichtlich kostengünstigerer marktbasierter Solidarität, wenn sich die direkt verbundenen Nachbarn in einer Notlage befinden. Darüber hinaus kann im Falle eines Solidaritätsersuchens LNG eine Schlüsselrolle spielen, jedoch hängt die Wirksamkeit letztlich von vertraglichen Regelungen zwischen den betroffenen Parteien ab.

Die Energieversorgungssicherheit Europas ist im Jahr 2024 zweifellos besser als 2022, wozu stabile Befüllungspfade für die Gasspeicherung positiv beigetragen haben. Durch den relativ kalten Beginn des Winters 2024/2025 werden sich die Gasspeicheranlagen jedoch schneller leeren als im Jahr 2023, und die Gesamtspeichermenge in der EU, die in den Vorjahren historisch hoch war, ging in nur vier Wochen auf ein Niveau zurück, das dem Durchschnitt in den Jahren vor der Krise entsprach. Darüber hinaus könnten der allgemeine geopolitische Kontext, das stagnierende weltweite LNG-Angebot und die stetige weltweite Nachfrage nach LNG im Jahr 2025 zu einer Verschlechterung der weltweiten Gasbilanz führen. Den aktuellen Marktindikatoren zufolge ist es unwahrscheinlich, dass die Gaspreise in der EU das Rekordniveau von 2022 erreichen werden, aber die Risiken im Zusammenhang mit einer anhaltend angespannten geopolitischen Lage sind nach wie vor hoch und können einen gewissen Preisdruck ausüben, auch da Russland seine Gaslieferungen weiterhin als Waffe einsetzen könnte.

Diese Kombination von Faktoren bestätigt die Relevanz der Verordnung über die Gasspeicherung und die Bedeutung der Sicherstellung hoher Füllstände vor der nächsten Wintersaison.